

# Pensionsvertrag

zwischen

**Stiftung Alters- und Pflegeheim Falkenhof, 4663 Aarburg**

(nachfolgend Falkenhof genannt)

und

..... Name	..... Vorname	..... Geburtsdatum
..... Strasse und Nr.	..... PLZ und Ort	

Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person,
- der Ehegatte oder der eingetragene Partner,
- die Person, welche mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig persönlichen Beistand leistet,
- der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde.

Personalien des Vertretungsberechtigten (sofern bestimmt):

..... Name	..... Vorname
..... Strasse und Nr.	..... PLZ und Ort

(nachfolgend Vertreter genannt)

Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht das Zimmer Nummer: .....

Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

Beginn des Aufenthalts: .....  
Datum

## Weitere Vertragsbestimmungen

1. Das Heimreglement orientiert die Bewohnerin/den Bewohner detailliert über den Aufenthalt und die Organisation des Falkenhofs. Sie gelten als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Kosten für Pension, Pflege und Betreuung sowie weitere Dienstleistungen sind in der Taxordnung aufgeführt, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Die Finanzierung des Falkenhofs hat gemäss Pflegegesetz nach dem Grundsatz der voll kostendeckenden Tarife und Taxen zu erfolgen, weshalb die Taxordnung jederzeit angepasst werden kann. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag. Sie wird schriftlich mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten angekündigt.
3. Ergibt sich unter dem Jahr eine die Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung massgeblich beeinflussende Änderung in der Situation der Bewohnerin/des Bewohners, informiert der Falkenhof die betreffende Person bzw. dessen Vertreter schriftlich über die zu erwartende Kostenveränderung bis Ende des Kalenderjahres.
4. Die Kosten für den Heimaufenthalt werden monatlich in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag wird mittels Lastschriftenverfahren direkt vom Bank- oder Postkonto der Bewohnerin/des Bewohners abgebucht oder ist innert 14 Tagen zu begleichen. Der Rechnungsbetrag gilt als anerkannt, wenn er nicht innert 10 Tagen seit deren Ausstellung bei der Zentrumsleitung beanstandet wird. Allfällige Guthaben werden im Folgemonat verrechnet.
5. Der Pensionsvertrag kann von beiden Parteien auf das Ende des folgenden Monats schriftlich gekündigt werden. Er erlischt nicht bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit.
6. Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen (z.B. bei grober und wiederholter Missachtung der Heimordnung oder bei Nichtbezahlen der Kosten für den Heimaufenthalt).
7. Die Institution behält sich vor, nach Abklärung der Pflegebedürftigkeit zu entscheiden, ob ein Eintritt ins Alters- und Pflegeheim erfolgen kann.
8. Der Falkenhof behält sich vor, die Bewohnerin/den Bewohner in ein anderes Zimmer zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.
9. Der Falkenhof achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnerin/des Bewohners zu respektieren und zu achten. Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden des Falkenhofes befugt, das Zimmer jederzeit ohne Ankündigung zu betreten – auch bei Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners.
10. Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft bzw. Einsichtnahme in die eigenen Daten (insbesondere die Pflegedokumentation).
11. Mit der Unterschrift gibt der Bewohner bzw. dessen Vertreter das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz und des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 StGB. Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner bzw. dessen Vertreter Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs Akteneinsicht zu gewähren. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Akteneinsicht (mittels mündlicher oder schriftlicher Erklärung) auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

12. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages wird der Falkenhof von seiner gesetzlichen Schweigepflicht entbunden.
13. Die Bewohnerin/der Bewohner teilt beim Eintritt in den Falkenhof der Zentrumsleitung mit, ob ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Eine durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person muss dem Falkenhof eine Kopie der Urkunde des Familiengerichts aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das behauptete Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages oder eine nicht beurkundete Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit dem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber dem Falkenhof.
14. Der Falkenhof verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Falkenhof zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, welche die Bewohnerin/den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich beim Familiengericht ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.
15. Der Falkenhof haftet generell nicht für Diebstähle von Wertgegenständen der Bewohnerin/des Bewohners, sofern diese nicht der Zentrumsleitung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind.
16. Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. dessen Vertreter den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
  - Heiminformationen
  - Taxordnung
17. Die unterzeichnenden Parteien bestätigen, dass sie handlungsfähig und somit berechtigt sind, diesen Vertrag zu unterzeichnen. Bei Stellvertretung ist eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen. Dieser Vertrag wird im Doppel erstellt und beiden Parteien in einem gegenseitig unterzeichneten Exemplar ausgehändigt.
18. Bei einem Langzeiteintritt wird eine Vorauszahlung von Fr. 6'000.-- in Rechnung gestellt, welche nicht verzinst und nach Austritt und vollständiger Bezahlung aller Verpflichtungen mit der letzten Rechnung verrechnet wird.
19. Muss ein Zimmer bis zum definitiven Eintritt reserviert werden, wird die Grundtaxe, Fr. 127.00 pro Tag, für Reservationen verrechnet.
20. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Aargau. Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Aargau,

.....  
Datum:

Unterschriften

.....  
Bewohnerin/Bewohner  
(oder Vertreter)

.....  
Barbara Capaul  
Zentrumsleitung

.....  
Tania Kalt  
Bewohner Administration

**Seniorenzentrum Falkenhof**